

# Informationsblatt zur Kennzeichnung Kosmetischer Mittel



Stand: Juni 2019



## Nachfolgende Kennzeichnungsvorschriften gelten:

- für alle kosmetischen Mittel, die unter die VO (EG) Nr. 1223/2009 fallen und die innerhalb der EU auf dem Markt bereit gestellt werden  
(jede entgeltliche und unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung – daher auch für gewerbliche Produkte, kostenlose Proben, Produkte über Versandhandel)
- § 5 der deutschen KosmetikV fordert auch die Kennzeichnung nicht vorverpackter kosmetischer Mittel (lose Ware); z.B. durch Beipackzettel, etc.

## Kennzeichnung nach Artikel 19 der EU-Kosmetik-VO (EG) Nr. 1223/2009

Behältnisse und Verpackungen kosmetischer Mittel müssen nach Art. 19 Abs. 1 a) der VO (EG) Nr. 1223/2009 unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar folgende Angaben tragen:

Kennzeichnungselement	Verpackung	Behältnis	Anmerkungen
Name und Anschrift der verantwortlichen Person	Ja	Ja	postalische Erreichbarkeit muss gegeben sein
Ursprungsland	Ja *	Ja *	* nur bei importierten kosmetischen Mitteln aus dem Nicht-EU-Ausland
Nenninhalt	Ja *	Ja *	* außer bei Verpackungen mit weniger als 5 g oder 5 ml, Gratisproben oder Einmalpackungen
Mindesthaltbarkeitsdatum, falls Mindesthaltbarkeit ≤ 30 Monate	Ja	Ja	 oder der Satz: „ <b>Mindestens haltbar bis...</b> “ gefolgt vom Datum (Monat, Jahr) oder (Tag, Monat, Jahr)
Verwendungsdauer nach dem Öffnen, falls Mindesthaltbarkeit > 30 Monate	Ja *	Ja *	* außer das Konzept der Haltbarkeit nach dem Öffnen ist nicht relevant  <b>Monate</b> und/oder Jahre (in der Regel in Monaten als „ <b>x M</b> “)

Kennzeichnungselemente	Verpackung	Behältnis	Anmerkungen
Warnhinweise / Anwendungsbedingungen	Ja	Ja	Wenn eine Angabe aus praktischen Gründen nicht möglich ist, müssen die Angaben auf einem beige packten oder befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufgeführt und hierauf durch abgekürzte Informationen oder das Symbol  hingewiesen werden.
Chargennummer	Ja	Ja *	* außer wenn die aus praktischen Gründen wegen der geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel nicht möglich ist
Verwendungszweck des kosmetischen Mittels	Ja *	Ja *	* sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung ergibt
Liste der Bestandteile	Ja *	Nein **	+ außer, wenn es keine Verpackung gibt * Wenn eine Kennzeichnung aus praktischen Gründen nicht möglich ist, müssen die Angaben auf einem beige packten oder befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufgeführt und hierauf durch abgekürzte Informationen oder das Symbol  hingewiesen werden.  Kann im Fall von Kleinartikeln (z.B. Badeperlen) die Ingredients-Liste aus praktischen Gründen weder auf dem Etikett noch auf einer Packungsbeilage angebracht werden, so müssen diese Informationen auf einem Schild in unmittelbarer Nähe der Produkte an der Verkaufsstelle angebracht werden.

## Kennzeichnung der Bestandteile nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 g) und Abs. 6 der EU-Kosmetik-VO (EG) Nr. 1223/2009

### Liste der Bestandteile:

#### Überschrift: „Ingredients“

- Bestandteile > 1 % in absteigender Reihenfolge ihrer Konzentration (Zeitpunkt der Hinzufügung zum kosmetischen Mittel);
- Bestandteile mit einer Konzentration < 1 % nachfolgend, in ungeordneter Reihenfolge möglich

### Besonderheiten:

- **Farbstoffe** in ungeordneter Reihenfolge am Ende der Liste (C.I.-Nummer)
- **Palette von Farbnuancen:** Bei dekorativer Kosmetik (nicht bei Haarfärbestoffen) besteht die Möglichkeit, alle in einer Produktpalette verwendeten Farbstoffe in einer gemeinsamen Liste der Bestandteile anzugeben (Art. 19 Abs. 1 g))  
Wortlaut „**kann ... enthalten**“ oder das Symbol „**+/- ...**“
- **Riech- und Aromastoffe** und ihre Ausgangsstoffe werden allgemein als „Parfum“ oder „Aroma“ angegeben  
Falls die Riech- oder Aromastoffe bestimmte **allergene Duftstoffe** (s. Art. 19 Abs. 1 g) i.V.m. Anh. III Nr. 45 und 67 - 92) in Mengen von mehr als 0,01 % (in abzuwaschenden Produkten) bzw. 0,001 % (in Produkten, die auf der Haut verbleiben) in der gebrauchsfertigen Zubereitung enthalten, müssen diese Duftstoffe mit ihren INCI-Namen aufgeführt werden.
- **Nanomaterialien** mit Angabe „Nano“ in Klammern hinter dem Bestandteil

### Nomenklatur:

#### INCI-Namen der Bestandteile (International Nomenclature (of) Cosmetic Ingredients)

- Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen gemäß Art. 19 Abs. 6 i. V. m. Art. 33 der VO (EG) Nr. 1223/2009 wurde am 8. April 2019 im Amtsblatt veröffentlicht als *Beschluss (EU) 2019/701 der Kommission vom 5. April 2019 zur Festlegung eines Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel*  
[data.europa.eu/eli/reg/2019/701/oj](https://data.europa.eu/eli/reg/2019/701/oj)
- Online-Datenbank **CosIng** (Suchfunktion über CAS-Nummer, Funktion des Inhaltsstoffes, etc., INCI-Namen werden ständig aktualisiert) – nicht rechtsverbindlich  
[ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/](https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/)

#### Farbstoffe (außer Haarfarbstoffe):

- Colour-Index-Nummer (C.I.- Nummer)

#### Pflanzliche Inhaltsstoffe:

- lateinische Bezeichnung auf Basis des Linné-Systems